

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17/18

Ausgabe: Kiel, den 18. September

1951

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Prüfungsordnung für Kirchenmusiker in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein (S. 79).

## II. Bekanntmachungen.

Kirchenkollekte Oktober 1951 (S. 85). — Schulgottesdienste am Reformationstage 1951 (S. 85). — Sicherung der Orgel gegen Almetalldiebstähle (S. 85). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schleswig-St. Michaelis (Nordbezirk), Propstei Schleswig (S. 86). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schleswig-Dom, Propstei Schleswig (S. 86). — Franz-Delitzsch-Preis (S. 86). — Rüst- und Freizeit für kirchliche Verwaltungskräfte (S. 86). — Landesmännertag 1951 (S. 87). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 87). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 87). — Empfehlenswerte Schriften (S. 87).

## III. Personallen (S. 88).

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

#### Prüfungsordnung für Kirchenmusiker

in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schlesw.-Holstein

##### § 1

In unserer Landeskirche kann das Kirchenmusikeramt nur von sachlich vorgebildeten Kräften verwaltet werden, die ihre Befähigung für das Amt durch eine Prüfung nachweisen.

Die Kleine (C-) Prüfung (§ 7) befähigt für nebenberufliche Kirchenmusikerstellen.

Die Mittlere (B-) Prüfung (§ 8) befähigt allgemein für hauptberufliche Kirchenmusikerstellen.

Die Große (A-) Prüfung (§ 9) befähigt für gehobene hauptberufliche Kirchenmusikerstellen von besonderer Bedeutung.

##### § 2

Die Prüfung soll ermitteln, ob der Bewerber\*) das für ein Kirchenmusiker-Amt erforderliche sachliche Wissen und Können besitzt. Darüber hinaus ist festzustellen, ob der Bewerber sich der Bedeutung als Träger eines Amtes der evangelischen Kirche im besonderen bewußt ist und auch die Fähigkeit besitzt, sich im kirchlichen Leben zu betätigen und zu bewähren.

##### § 3

Die Prüfung findet vor dem Kirchenmusikkalischen Prüfungsamt der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein statt. Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden zu jedem Prüfungstermin vom Evang.-Luth. Landeskirchenamt ernannt. Der Landeskirchenmusikkalisdirektor ist ständiges Mitglied des Prüfungsamtes.

In der Regel soll das Prüfungsamt aus drei Mitgliedern bestehen; dem Beauftragten des Landeskirchenamtes, der den Vorsitz führt; dem Landeskirchenmusikkalisdirektor (bzw. einem mit der Vertretung Beauftragten), der den Vorsitz in den musikkalischen Fächern führt und einem im praktischen Amte stehenden Kirchenmusiker.

Soweit Bewerber, die eine Kirchenmusikschule oder einen landeskirchlichen Aus- oder Fortbildungslehrgang für Kirchen-

musiker besucht haben, in Frage kommen (f. § 5), gehören deren Leiter (oder Stellvertreter) mit zum Prüfungsamt; einzelne Lehrkräfte der Kirchenmusikschule und der Lehrgänge können erforderlichenfalls nach dem Ermessen des Prüfungsamtes auch als Prüfende mit herangezogen werden.

Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Prüfungsamtes mit seiner Vertretung beauftragen, auch einen Unterausschuß bilden und hierfür ein Mitglied des Prüfungsamtes mit seiner Vertretung als Vorsitzender beauftragen.

##### § 4

Die Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahre statt und zwar um Ostern und um Michaelis.

Zeit und Ort der Prüfungen werden den Prüfungsbewerbern vom Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

Bewerber, die eine Kirchenmusikschule oder einen landeskirchlichen Ausbildungslehrgang für Kirchenmusiker besucht haben, werden nach Möglichkeit am Ausbildungsort geprüft.

##### § 5

Zur Prüfung können zugelassen werden:

- a) Bewerber, die eine von der Landeskirche eingerichtete oder anerkannte Kirchenmusikschule mit Erfolg besucht haben; das sind in der Regel für die Kleine Prüfung mindestens 2 Semester; für die Mittlere Prüfung mindestens 4 Semester; für die Große Prüfung mindestens 6 Semester;
- b) Bewerber, die eine entsprechende kirchenmusikkalische Vorbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder in einem besonderen landeskirchlichen Aus- oder Fortbildungslehrgang für Kirchenmusiker oder durch einen vom Landeskirchenamt als Studienleiter anerkannten Kirchenmusiker nachweisen;
- c) Bewerber, die eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende private Ausbildung nachweisen können und deren Zulassung der Landeskirchenmusikkalisdirektor auf Grund einer mit ihnen vorgenommenen Vorprüfung befürwortet.

\*) unter „Bewerber“ ist auch „Bewerberin“ zu verstehen.

Die Bewerber für die Kleine Prüfung sollen möglichst das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber für die Mittlere Prüfung sollen möglichst das 19. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz des Zeugnisses der Mittleren Reife sein. Die Bewerber für die Große Prüfung sollen das 20. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz des sog. Reife-Zeugnisses (Abschlußzeugnis einer Oberschule) sein. Bei hervorragender musikalischer Begabung kann ausnahmsweise von dem Besitz des Reife-Zeugnisses abgesehen werden, wenn es dem Bewerber möglich ist, in anderer Weise eine gute Allgemeinbildung nachzuweisen; die Entscheidung darüber trifft das Landeskirchenamt.

### § 6

Die Meldung zur Prüfung im Ostertermin ist bis zum 15. Februar, im Michaelisttermin bis zum 15. August beim Landeskirchenamt einzureichen. Bewerber, die eine Kirchenmusikschule oder einen Ausbildungslehrgang besuchen oder besucht haben (s. § 5\*), reichen die Meldung durch den betreffenden Leiter ein. Der Leiter ergänzt die Meldung durch sein Gutachten. Das Gutachten muß den Vorschlag auf Zulassung oder Ablehnung enthalten. Im Falle der Ablehnung ist diese zu begründen.

Zur Meldung sind beizufügen:

1. Nachweise über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche (Tauf- und Konfirmationschein; gegebenenfalls auch Trauschein);
2. das letzte Schulzeugnis;
3. eine vom Bewerber verfaßte (handgeschriebene) Lebensbeschreibung, in der auch der Bildungs- und Studiengang darzulegen ist;
4. Nachweise über die im § 5 bezeichnete Ausbildung, auch darüber, wenn der Bewerber noch mit einem Melodie-Instrument vertraut ist;
5. das verriegelt vorzulegende Zeugnis eines Geistlichen;
6. ein amtliches ärztliches Gesundheitszeugnis;
7. ein amtliches Führungszeugnis (falls der Bewerber kein öffentliches Amt bekleidet oder keine Kirchenmusikschule besucht);
- (8.) Zeugnis über die für die Große und Mittlere Prüfung geforderte Praktikantentätigkeit (s. § 8 u. 9, II 1);
- (9.) Die schriftliche Hausarbeit in Liturgik oder Hymnologie (nur für die Große Prüfung).

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Gegen einen ablehnenden Bescheid bleibt die Beschwerde an das Landeskirchenamt offen.

### § 7

#### Die Kleine Kirchenmusikerprüfung (C-Prüfung)

Folgende Anforderungen werden an die Prüfungsbewerber gestellt:

##### I. Kantorendienst

##### 1. Singen und Sprechen

- a) Vortrag  
Singen von Kirchenliedern und liturgischen Stücken (eigene Wahl).  
Sprechen von Liedstrophen, Psalmen und biblischen Texten (eigene Wahl).
- b) Liturgisches Singen  
Kirchentonarten und Psalmtöne.  
Einrichtung eines Psalms für die Psalmodie und Vortrag („vorbereitet“)

(s. § 5a, b)

- c) Gehörbildung  
Bestimmen einfacher Intervalle und Akkorde.  
Abhängen einer einfachen Chorstimme.  
Klausur (30 Minuten)  
melodisch-rhythmisch einfache und kurze Musikdiktate (ein- und zweistimmig).
- d) Stimmkunde und Stimmbildung  
Die Stimmwerkzeuge und ihre Funktion.  
Vertrautheit mit den Grundtatsachen der Stimmbildung und der für die Sprech- und Singsziehung notwendigen Maßnahmen.  
Die Kinderstimme, ihre natürlichen Mängel und deren Bekämpfung.  
Ton- und Lautbildungslehre.

##### 2. Gemeindefingen

- a) Choralkunde (s. auch § 7, III 1c)  
Die wichtigsten Kern- und Wochenlieder nach Melodie und Text.
- b) Methodik der Choralsingarbeit.
- c) Praktisch: Ein Choral ist in der Art einer Gemeinde- oder Konfirmationsfingstunde zu erarbeiten („vorbereitet“).

##### 3. Chorleitung

- a) Praktisch  
Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen zweistimmig-polyphonen Satzes mit einem Jugendchor oder eines dreistimmig-polyphonen oder vierstimmig-homophonen Satzes mit einem gemischten Chor („vorbereitet“).  
Beherrschung der Schlagtechnik (mehrere Proben).
- b) Methodik  
Die methodischen Wege der Chorübung und Chor-schulung.
- c) Partiturspiel (ohne alte Schlüssel)  
Vierstimmig homophon und zwei- bis dreistimmig polyphon („eigene Wahl“ und Bomblattspiel).
- d) Literaturkunde  
Kenntnis der gottesdienstlichen Chorliteratur, besonders für einfachere Verhältnisse.

##### II. Organistendienst

##### 1. Orgelspiel

- a) Fließendes Bomblattspiel der wichtigsten Choräle aus dem Choralbuch, möglichst auch triomäßig.
- b) Leichte choralgebundene Orgelstücke („eigene Wahl“ und Bomblattspiel).

(Der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihm studierten Choralvorspiel-Literatur vorzu legen, aus dem er erforderlichenfalls — nach Angabe des Vorsitzenden des Prüfungsamtes — einzelne Stücke vorzuspielen hat.)

- c) Spiel der musikalischen Stücke der Schleswig-Holsteinischen Gottesdienstordnung.
- d) Transponieren von Stücken aus der Gottesdienstordnung und eines einfachen Satzes aus dem Choralbuch („eigene Wahl“).
- e) Improvisieren von kurzen, einfachen Choraleinleitungen (oder Nachspielen zu Chorälen) erwünscht.
- (f) Vortrag leichter, nicht choralgebundener Stücke der klassischen oder zeitgenössischen Orgelmusik („eigene Wahl“) nur dann, wenn die oben unter a bis d gestellten Forderungen mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ erfüllt sind.
- g) Grundsätze der Registrierkunde.

##### 2. Harmoniumspiel

Leichte Choralvorspiele und Sätze aus dem Choralbuch („eigene Wahl“ und Bomblattspiel).

## 3. Literaturkunde

Kenntnis der für den praktischen Gebrauch des Kirchenmusikers in Betracht kommenden Orgelliteratur, besonders für einfachere Verhältnisse.

## 4. Klavierspiel

- a) Vortrag leichterer Stücke („eigene Wahl“).  
b) Liedbegleitung: einfaches Kunstlied („eigene Wahl“ und Bomblattspiel).

## 5. Vertrautheit mit einem Melodie-Instrument (Streich-, Holz- oder Blechblasinstrument) ist erwünscht.

## III. Theoretische Kenntnisse

## 1. Kirchenkunde (im engeren und weiteren Sinne)

- a. Bibelfunde und Glaubenslehre  
Übersicht über die biblischen Bücher.  
Kenntnis der wichtigsten biblischen Geschichten und des Katechismus.
- b. Liturgik  
Die liturgischen Fachausdrücke.  
Die Grundformen der Gottesdienste und der kirchlichen Handlungen.  
Die Schleswig-Holsteinische Gottesdienstordnung (einschl. der Sakramentsfeier).  
Die Ordnung des Kirchenjahres.
- c. Gesangbuchkunde (s. auch § 7, 2a)  
Der Aufbau des Gesangbuches.  
Die liturgische Verwendung des Gesangbuches.  
Die wichtigsten Kern- und Wochenlieder, Dichter und Komponisten.  
Übersicht über die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.
- d. Kirchliche Verfassungkunde  
Grundzüge der Verfassung der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und ihrer Ordnung.  
Kirchenmusikalische Gesetze und Verordnungen, u. a.: die Dienstanweisung für Kirchenmusiker.

## 2. Musiktheorie.

- a. Kenntnis und praktische Anwendung der einfachen Satzregeln der Harmonielehre: harmonische Verbindungen; Spielen von Kadenzgen.  
Diatonische Modulationen zwischen verwandten Tonarten.  
Harmonisieren einer gegebenen (einfachen) Melodie erwünscht.  
Generalbassspiel: Spiel bezifferter Bässe aus leichten Vorlagen.
- b) Klausur (3 Stunden)
1. Transpositionsübung (einige Takte).
  2. Aussehen der Mittelstimmen eines leichten Generalbasssatzes mit gegebener Melodie.
  3. Ein einfacher Choral ist zweistimmig für Kinderchor zu setzen.
  4. Harmonische Analyse eines einfachen Choralsatzes (nach der dem Bewerber geläufigen Theorie).

## 3. Kirchenmusikgeschichte.

Kurzer Überblick über die Geschichte der evang. Kirchenmusik.

## 4. Orgelbaukunde.

Der Aufbau der Orgel. Orgeltypen. Die Register und ihre Verwendung. Stimmen der Rohrwerke. Beseitigung kleiner Störungen.

## § 8

Die Mittlere Kirchenmusikerprüfung  
(B-Prüfung)

Folgende Anforderungen werden an die Prüfungsbewerber gestellt:

## I. Kantorendienst

## 1. Singen und Sprechen

- a) Vortrag  
Singen eines Kirchenliedes und eines einfachen Kunstliedes („eigene Wahl“).  
Sprechen eines Kirchenliedes, Psalms oder biblischen Textes („eigene Wahl“).
- b) Liturgisches Singen  
Kirchentonarten und Psalmtöne.  
Einrichtung eines Psalms für die Psalmodie und Vortrag („vorbereitet“).  
Bombblattfingen einer gregorianischen Melodie.
- c) Gehörbildung  
Bestimmen von Intervallen und Akkorden (auch Umkehrungen).  
Abfingen einer schwierigeren Chorstimme.  
Klausur (1 Stunde):  
Kurze Musikdikate: melodisch-rhythmisch einstimmig, polyphon zweistimmig, harmonisch dreistimmig.
- d) Stimmkunde und Stimmbildung  
Die Stimm- und Hörorgane und ihre Funktionen.  
Stimmerziehung. Stimmpflege.  
Ton- und Lautbildungslehre.

## 2. Gemeindefingen

- a) Choralkunde (s. auch § 8, III 1c)  
Die Kern- und Wochenlieder nach Melodie und Text.  
Das geistliche Volkslied. Das Kirchenlied der Gegenwart.  
Choralmelodienkunde.
- b) Methodik der Choralfingearbeit
- c) Praktisch (etwa 1/2 Stunde): Ein weniger bekannter Choral (oder ein „neues“ Lied) ist in der Art einer Gemeinde- oder Konfirmandenfingstunde nach Melodie und Text zu erarbeiten; im Anschluß daran ist ein kurzes katechetisches Gespräch zu halten („vorbereitet“).
- d) Klausur (1 Stunde): Anlage einer Gemeindefingstunde.

## 3. Chorleitung

- a) Praktisch  
Siehe Kleine Prüfung (§ 7, I, 3a); dazu Erarbeiten und Dirigieren eines mehrstimmigen mittelschweren, polyphonen Satzes mit einem gemischten Chor („vorbereitet“).  
Beherrschung der Schlag- und Dirigiertechnik (mehrere Proben).
- b) Methodik  
Die wichtigsten Methoden für das Notensingen.  
Vertrautheit mit einer Methode, tonale Funktionen zu vermitteln.  
Die methodischen Wege für die Chorübung und Chorschulung.
- c) Partiturspiel  
Drei- und vierstimmig polyphone Sätze in neuen Schlüsseln; vierstimmige Sätze in alten Schlüsseln („eigene Wahl“ und Bomblattspiel).
- d) Literaturkunde  
Kenntnis der für den praktischen Gebrauch des Kirchenmusikers in Betracht kommenden Chorkliteratur.

## II. Organistendienst

### 1. Liturgisches Orgelspiel

(Der Bewerber hat die Bescheinigung eines anerkannten hauptberuflichen Kirchenmusikers über seine Praktikantentätigkeit und über seine Befähigung, einen Gottesdienst mit Orgel durchzuführen zu können, vorzulegen, falls er nicht bereits als Kirchenmusiker angestellt ist.)

- a) **Begleitung des Gemeindeliedes:**
1. Jeder Satz nach dem Choralbuch (auch triomäßig);
  2. leichtere Sätze transponiert;
  3. Choräle nach dem Gesangbuch in eigenem Satz (drei- und vierstimmig);
  4. Auswendigspielen der wichtigsten Choräle (drei- oder vierstimmig) in eigenem Satz oder im Satz des Choralbuches.
- (Ein Verzeichnis dieser Choräle ist dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes vorzulegen.)
- b) Die musikalischen Stücke der Liturgie sind auswendig, auch transponiert, zu spielen.
- c) Mittelschwere Choralvorspiele aus der klassischen und zeitgenössischen Literatur („eigene Wahl“).
- (Der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihm studierten Choralvorspiel-Literatur vorzulegen, aus dem er – nach Angabe des Vorsitzenden des Prüfungsamtes – erforderlichenfalls einzelne Stücke vorzuspielen hat.)
- d) Improvisieren einer kurzen Choraleinleitung und eines Choralvorspiels.
- (e) Modulationen in mittlerer Schwierigkeit (siehe auch § 8, III, 2b).  
(Die Leistungen werden in „Musiktheorie“ — § 8, III 2 — gewertet).

### 2. Freies Orgelspiel

- a) Vortrag von drei (selbstgewählten) mittelschweren Werken (Alter Meister, Bach und zeitgenössischer Komponist).
- (Der Bewerber hat dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes ein Verzeichnis der von ihm studierten Literatur vorzulegen, aus dem er – nach Angabe des Vorsitzenden des Prüfungsamtes – erforderlichenfalls einzelne Stücke vorzuspielen hat.)
- b) Bombattenspiel eines leichteren Orgelstückes.
- c) Registrierkunde an Hand von praktischen Beispielen aus der klassischen Orgelliteratur.

### 3. Harmoniumspiel

Choralvorspiele und Sätze aus dem Choralbuch („eigene Wahl“ und Bombattenspiel).

### 4. Literaturkunde

Kenntnis der für den praktischen Gebrauch des Kirchenmusikers in Betracht kommenden Orgelliteratur.

### 5. Klavierspiel

- a) Vortrag eines mittelschweren zyklischen Wertes von Bach oder Händel und eines klassischen oder romantischen oder zeitgenössischen Klavierwerkes („eigene Wahl“).
- b) Liedbegleitung: ein einfaches Kunstlied oder geistliches Konzert („eigene Wahl“ und Bombattenspiel).

- (6) Vertrautheit mit einem Melodieinstrument (Streich-, Holz- oder Blechblasinstrument) ist erwünscht.

## III. Theoretische Kenntnisse

### 1. Kirchenkunde (im engeren und weiteren Sinne)

- a) **Bibelkunde und Glaubenslehre**  
Überblick über die biblischen Bücher und ihren Inhalt.  
Vertrautheit mit der biblischen Geschichte.  
Verständnis für die Grundfragen der Glaubenslehre.

### b) Liturgik

Die liturgischen Fachausdrücke.

Die Geschichte des christlichen Gottesdienstes.

Der Aufbau der „Deutschen Messe“ in der lutherischen Form.

Die Grundformen der Gottesdienste und der kirchlichen Handlungen.

Die Schleswig-Holsteinische Gottesdienstordnung (einschl. der Sakramentsfeier).

Liturgie und Kirchenmusik. Liturgische Bestrebungen.

Die Ordnung des Kirchenjahres.

Klausur (2 Stunden): Entwurf der musikalisch-liturgischen Gestalt eines Gottesdienstes und einer Messe oder Vesper. (Literatur kann benutzt werden).

### c) Gesangbuchkunde (s. auch § 8, I 2a)

Eingehende Kenntnis des Gesangbuches.

Die liturgische Verwendung des Gesangbuches.

Die wichtigsten Kern- und Wochenlieder (auch nach ihrem Lehrinhalt), Dichter und Komponisten.

Die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.

Die Geschichte des Gesangbuches (Gesangbuch-Entwicklung, -Kritik, -Reformen. Das „Evang. Kirchengesangbuch“).

### d) Kirchliches Leben

Überblick über die Kirchengeschichte.

Die Haupterscheinungsformen des kirchlichen Lebens (kirchliche Werke, auch kirchliche Liebestätigkeit).

### e) Kirchenrecht

Die kirchliche Ordnung (Verfassungskunde).

Kirchenmusikalische Gesetze und Verordnungen.

## 2. Musiktheorie

- a) Begleitung eines einfachen Liedes oder Chorals auf dem Klavier (nach gegebener Melodie).
- b) Mittelschwere Modulation am Instrument (vergl. auch die Anforderungen im „Liturgischen Orgelspiel“).
- c) Generalbassspiel aus leichteren Vorlagen („eigene Wahl“ und Bombattenspiel).
- d) Klausur (5 Stunden)
1. Aussehen eines schwierigen bezifferten und eines nichtbezifferten Basses.
  2. Drei- oder vierstimmige Bearbeitung eines Kirchenliedes in einer Kirchentonalart (homophoner Satz).
  3. Drei- oder vierstimmige polyphone Bearbeitung eines Kirchenliedes, auch mit Instrumenten.
  4. Choralatz für Blasinstrumente.

## 3. Musikgeschichte

- a) Die Hauptepochen der Allgemeinen Musikgeschichte. Die-musikalischen Formen.
- b) Kenntnis der Geschichte der evangelischen Kirchenmusik.
- (c) Die kirchenmusikalische Literatur.

## 4. Instrumentenkunde

- a) Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaus.  
Der Aufbau der Orgel. Dispositions- und Registrierkunde. Stimmen der Rohrwerke. Beseitigung von Störungen.
- b) Die wichtigsten im kirchenmusikalischen Gebrauch vorkommenden Instrumente.

## § 9

## Die Große Kirchenmusikerprüfung (A-Prüfung)

Folgende Anforderungen werden an die Prüfungsbewerber gestellt:

### I. Kantorendienst

#### 1. Singen und Sprechen

##### a) Vortrag

Singen mehrerer verschiedenartiger Kirchenlieder, eines schlichten Kunstliedes und eines einfachen geistlichen Konzerts („vorbereitet“).

Sprechen von geistlichen Texten („vorbereitet“).

##### b) Liturgisches Singen

Kirchentonarten; Psalm- und Lektionstöne.

Einrichtung eines Psalms für die Psalmodie und Vortrag („vorbereitet“).

Vomblattfingen einer gregorianischen Melodie.

Die musikalischen Formen der Römischen und Deutschen Messe.

Vertrautheit mit Einrichtung und Ausführung des Ordinariums sowie des Propriums, insbesondere Einsicht in die Fragen der Gestaltung von Introitus und Graduale.

Die liturgischen Bestrebungen der Gegenwart.

Die literarischen Hilfsmittel.

##### c) Gehörbildung

Bestimmen schwieriger Intervalle und Akkorde.

Abfingen einer schwierigeren Chorstimme, auch in verschiedenen Schlüsseln.

Klausur (1 Stunde):

Kurze Musikdiktate: melodisch-rhythmisch einstimmig, polyphon zwei- und dreistimmig, harmonisch drei- und vierstimmig.

##### d) Stimmkunde und Stimmbildung

Bau und Funktion der Stimm- und Hörorgane.

Stimmerziehung, Stimmpflege. Behandlung von Stimmfehlern.

Son- und Lautbildungslehre.

#### 2. Gemeindefingen

Siehe Mittlere Prüfung (§ 8, I 2).

#### 3. Chorleitung

##### a) Praktisch

Siehe Kleine Prüfung (§ 7, I 3a); dazu Erarbeiten und Dirigieren eines mehrstimmigen schweren polyphonen Satzes mit einem gemischten Chor.

(„vorbereitet“)

Beherrschung der Dirigiertechnik (mehrere Proben).

Leitung und Einstudierung von Solofangs- und Chorwerken mit Begleitung des Orchesters (möglichst öffentliche Aufführung erwünscht).

##### b) Methodik

Die wichtigsten Methoden für das Notensingen. Vertrautheit mit einer Methode, tonale Funktionen zu vermitteln.

Die methodischen Wege für die Chorübung und Chorschulung.

##### c) Partiturspiel

Vomblattspiel vierstimmiger a cappella Partituren in alten Schlüsseln. Partiturspiel schwieriger Chorwerke und leichter Orchesterwerke.

##### d) Literaturkunde

Eingehende Kenntnis der evangelischen Chorliteratur nach historischen, stilistischen und liturgischen Gesichtspunkten.

### II. Organistendienst

#### 1. Liturgisches Orgelspiel

(Der Bewerber hat die Bescheinigung eines anerkannten hauptamtlichen Kirchenmusikers über seine Praktikantenfähigkeit und über seine Befähigung, einen Gottesdienst mit Orgel durchzuführen zu können, vorzulegen, falls er nicht bereits als Kirchenmusiker angestellt ist.)

##### a) Begleitung des Gemeindeliedes:

1. Jeder Satz nach dem Choralbuch, auch triomäßig;

2. jeder Satz des Choralbuches transponiert;

3. jeder Choral nach dem Gesangbuch in eigenem Satz (drei- und vierstimmig), auch triomäßig und auch transponiert, auch als Tenor eines dreistimmigen und als Bass eines vierstimmigen Satzes;

4. Auswendigspielen der wichtigsten Choräle (drei- und vierstimmig) in eigenem Satz.

(Ein Verzeichnis dieser Choräle ist dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes vorzulegen.)

##### b) Auswendigspielen der musikalischen Stücke der Liturgie, auch transponiert.

##### c) Schwere Choralvorspiele aus der klassischen und zeitgenössischen Literatur („vorbereitet“).

(Der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihm studierten Choralvorspiel-Literatur vorzulegen, aus dem er außerdem — nach Angabe des Vorsitzenden des Prüfungsamtes — einzelne Stücke vorzuspielen hat.)

##### d) Modulationen mit Verwendung eines Choralmotivs.

##### e) Die verschiedenen Formen der Choralimprovisation. („vorbereitet“: die Aufgabe wird dem Bewerber 24 Stunden vor der Prüfung gestellt.)

Nicht-choralgebundene Formen der Improvisation.

#### 2. Freies Orgelspiel

##### a) Vortrag von vier (selbstgewählten) größeren, schweren Werken (Alter Meister, Bach, nach-Bachscher und zeitgenössischer Komponist). Ein weiteres Werk wird dem Bewerber zur selbständigen Erarbeitung vier Wochen vor der Prüfung aufgegeben.

(Der Bewerber hat dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes ein Verzeichnis der von ihm studierten Literatur vorzulegen, aus dem er außerdem — nach Angabe des Vorsitzenden des Prüfungsamtes — einzelne Stücke vorzuspielen hat.)

##### b) Vomblattspiel mittelschwerer Stücke und Begleitungen.

##### c) Registrierkunde an Hand von praktischen Beispielen aus älterer und neuerer Zeit.

#### 3. Literaturkunde

Eingehende Kenntnis der Orgelliteratur.

#### 4. Klavierspiel

##### a) Vortrag (selbstgewählter) mittelschwerer Werke aus den Hauptepochen der Klaviermusik, auch der zeitgenössischen.

##### b) Vomblattspiel mittelschwerer Sätze und Begleitungen.

### III. Theoretische Kenntnisse

#### 1. Kirchenkunde: Siehe Mittlere Prüfung (§ 8, III 1); außerdem ist eine schriftliche Hausarbeit in Liturgik oder Hymnologie anzufertigen und zum Meldetermin abzugeben (s. auch § 10, 7).

#### 2. Musiktheorie

##### a) Begleitung eines schwierigeren Liedes oder Chorals auf dem Klavier (nach gegebener Melodie).

##### b) Die verschiedenen Systeme der Harmonielehre und des klassischen Kontrapunktes.

Kenntnis der Formenlehre.



Schwierigere Modulationen am Instrument (vergl. auch die Anforderungen im „Liturgischen Orgelspiel“).

- c) Generalbassspiel: Bombastspiel eines schwierigeren bezifferten und unbezifferten Basses.
- d) Klausur (6 Stunden) — Komposition.  
Harmonisieren eines cantus firmus.  
Vorspiel zu einem gegebenen Choral.  
Komposition (Entwurf) eines Präludiums oder einer Fuge oder eine Motette.  
Choralsatz für Blasinstrumente.

### 3. Musikgeschichte

- a) Die Hauptepochen der Allgemeinen Musikgeschichte bis zur Gegenwart.  
Die musikalischen Formen.
- b) Eingehende Kenntnis der Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und der Kirchenmusik der Gegenwart.
- c) Die kirchenmusikalische Literatur.

### 4. Instrumentenkunde

- a) Die geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaus.  
Der Aufbau der Orgel. Die Orgelbewegung.  
Dispositions- und Registerkunde (Dispositions-Entwürfe und Begutachtung von Dispositionen).  
Stimmen des Pfeifenwerkes. Beseitigung von Störungen.
- b) Die Orchesterinstrumente und ihre Verwendung in den Kirchenmusikwerken der verschiedenen Stilepochen, insbesondere des Barocks und der Gegenwart.

## § 10

### Einzelne Durchführungsbestimmungen

1. Die Möglichkeit einer Teilung der Prüfung in eine solche für das Kantoren- oder das Organistenamt ist nicht vorgesehen. Der Regelfall ist, daß die Bewerber die Prüfung als geschlossenes Ganzes ablegen. Eine Trennung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Landeskirchenamtes; sie wird nur in begründeten Fällen gewährt (z. B. bei körperlicher Behinderung: Blindheit, Armverlust u. ä.). In diesen Fällen wird die Prüfung eingeschränkt auf die Anforderungen, welche nur den Kantorendienst (§ 7 I, III 1, 2, 3; § 8 I, III 1, 2, 3; § 9 I, III 1, 2, 3, 4b) oder nur den Organistendienst betreffen (§ 7 I 2a, II, III; § 8 I 2a, II, III; § 9 I 2a, II, III).

Die Ablegung von Teilprüfungen in einzelnen Fächern ist nicht möglich.

2. Die Aufgaben, soweit sie bei den Prüfungsforderungen (§ 7 bis 9) als „vorbereitet“ bezeichnet werden, sind den Bewerbern spätestens drei Tage vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.
3. Die praktische Prüfung im Orgelspiel ist auf einer dem Bewerber vorher zugänglich zu machenden Orgel abzulegen. Eines der Prüfungsstücke im künstlerischen Orgelspiel für die A-Prüfung muß von dem Bewerber völlig selbstständig vorbereitet sein (s. § 9 II, 2a).  
Bei den Orgelvorträgen ist Registrierhilfe erlaubt.
4. Für die Klausurarbeiten ist die dafür festgesetzte Dauer angegeben. Für die praktisch-mündlichen Prüfungen wird keine Dauer festgesetzt; die Prüfung dauert im allgemeinen so lange, wie es zur Bildung eines abschließenden Urteils notwendig ist (etwa Singarbeit, Orgelspiel je 30 bis 60 Minuten, alle übrigen Fächer bis etwa 15 Minuten).
5. Die Klausuren können nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes einige Zeit vor der praktisch-mündlichen Prüfung vor einem vom Vorsitzenden mit der Aufsicht Beauftragten ausgearbeitet werden.

6. Prüfungen in Fächern, in denen bei einer höheren Prüfung (A- bzw. B-) keine größeren Anforderungen gestellt werden als in einer niedrigeren Prüfung (B- bzw. C-), brauchen nur einmal abgelegt zu werden.

7. Die schriftliche Hausarbeit in Liturgik oder Hymnologie für die Große Prüfung soll im allgemeinen 25 Maschinenschreibseiten mit Zeilenabstand nicht überschreiten. Am Ende der Hausarbeit sind die verwandten Hilfsmittel anzugeben und eine Erklärung anzufügen, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden und die Arbeit selbstständig ausgeführt wurde. Für die Bearbeitung stehen sechs Monate zur Verfügung. Das Thema stellt der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

8. Von der Prüfung wird ausgeschlossen:

- a) wer Hilfsmittel mitbringt oder benutzt, die nicht ausdrücklich zugelassen sind;
- b) wer bei der Prüfung anderen hilft oder sich selbst helfen läßt.

Wird die Verfehlung erst nach der Prüfung bekannt, so wird kein Prüfungszeugnis erteilt oder das schon erteilte Zeugnis entzogen. Liegt nur ein dringender Verdacht vor, so kann die Bearbeitung neuer Aufgaben angeordnet werden.

9. Bei der praktisch-mündlichen B- und C-Prüfung müssen stets anwesend sein:

- Der Vorsitzende (bzw. sein Vertreter, s. § 3 Abs. 4) und ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes, das zugleich über den Verlauf der Prüfung die Niederschrift führt.
- Bei der A-Prüfung müssen außer dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder des Prüfungsamtes anwesend sein.

## § 11

### Ergebnis der Prüfung

1. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6) bezeichnet und in das Prüfungszeugnis aufgenommen.
2. Für die im § 5, Abs. 1, a, b, genannten Bewerber soll nicht allein das Prüfungsergebnis, sondern auch die Gesamtleistung während der Ausbildung berücksichtigt werden.
3. Unzureichende Leistungen in einzelnen Fächern können — nach Ermessen des Prüfungsamtes — ausgeglichen werden; jedoch ist bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in den Fächern Liturgisches Singen, Gemeindefingen, Chorleitung, liturgisches und freies Orgelspiel und Kirchenkunde ein Ausgleich nicht möglich.
4. Auf Grund des Gesamtergebnisses der Prüfung, wobei die in § 11, Abs. 3 genannten „Schlüsselächer“ besonders und nach ihrer Bedeutung gewertet werden, hat der Bewerber die Prüfung (mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“) „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Gesamtzeugnis wird getrennt nach der Befähigung für das Amt eines Kantors und Organisten.
5. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes hat einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung und die Niederschrift über den Verlauf der Prüfung an das Landeskirchenamt einzureichen.

## § 12

### Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht besteht oder der Prüfung fernbleibt, kann sich frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach zwei Jahren, nochmals zur Prüfung melden. Bei der Wiederholung der Prüfung braucht sich der Bewerber nur in den mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilten Fächern prüfen zu lassen. Ist das Ergebnis in diesen Fächern dann mindestens „ausreichend“, so ist die Prüfung als „bestanden“ anzusehen.

## § 13

## Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis.

Anlagen und Leistungen, die über die Prüfungsforderungen hinausgehen, sind ausdrücklich im Zeugnis zu vermerken.

Ein rechtlicher Anspruch auf Anstellung wird durch den Besitz des Prüfungszeugnisses nicht erworben.

## § 14

## Prüfungsgebühren

Zur Deckung sachlicher Ausgaben wird ein Betrag von DM 25,— festgesetzt, den der Bewerber vor der Prüfung an die Landeskirchenkasse zu entrichten hat.

(Der A-Bewerber hat noch die Kosten für das Orchester — f. § 9, I 3a — zu tragen.)

## § 15

## Übergangsbestimmungen

Kirchenmusiker, die am 1. April 1951 ein Amt in der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bekleidet haben und sich zur Kleinen oder Mittleren Prüfung melden, können vom Prüfungsamt von einzelnen Prüfungsfächern befreit werden, wenn sie durch ihre Tätigkeit im Amte, durch ihre Teilnahme an landeskirchlichen Fortbildungslehrgängen oder sonstwie eine

besondere Befähigung für diese Prüfungsfächer nachgewiesen haben.

Wo es in einem besonderen Falle eine unbillige Härte bedeuten würde, von dem Prüfungsbewerber die Ablegung der Kleinen (C-)Prüfung zu fordern, kann statt dessen durch den Landeskirchenmusikdirektor eine vereinfachte Prüfung — unter Umständen auch am Wirkungsort des Bewerbers — abgehalten werden, bei deren Bestehen die Befähigung pro loco (d. h. für eine bestimmte nebenberufliche Kirchenmusikerstelle) zuerkannt werden kann.

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Riel, den 11. September 1951

Vorstehende in der Sitzung der Kirchenleitung vom 17. August 1951 beschlossene Prüfungsordnung geben wir bekannt. Die bisherige Prüfungsordnung vom 13. 8. 1942 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 55) wird gleichzeitig aufgehoben. Nach der alten Prüfungsordnung kann auf Wunsch der Prüfungsbewerber letztmalig im Herbsttermin 1951 geprüft werden.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann.

Egb.-Nr. KL 1185.

## BEKANNTMACHUNGEN

### Kirchenkollekten Oktober 1951.

Riel, den 6. September 1951.

Im Oktober findet an mehreren Orten unserer Landeskirche der evangelische Männertag statt. Zu ihm wird jede Gemeinde gerufen. Neben der freudigen Teilnahme soll das Opfer stehen, um das die Gemeinden am 7. Oktober gebeten werden. Der Ruf in die Gemeinde, die Erweckung zum Glauben unter den Männern und das Zeugnis des Christentums in der Männerwelt durch Wort und Tat — das sind die Ziele, um derenwillen auch in unserer Landeskirche Männerarbeit geschieht und ein Männerwerk besteht. Wir wollen mit unserm Opfer auch besondere Aufgaben tragen wie die an den Arbeitern, Kirchenbauern, Gemeindeführern, Ältesten und Synodalen. Es tut in unserer Zeit neu not, daß die Männer beten und aufheben heilige Hände ohne Zorn und Zweifel.

Am 21. Oktober erbitten wir eine Gabe für die Evangelische Akademie. Sie arbeitet bei uns der Armut unserer Landeskirche entsprechend sehr bescheiden ohne ein eigenes Haus, ohne einen vollamtlichen Pastor, ohne Büro. Aber sie arbeitet und bedarf gerade darum dessen, daß wir sie mittragen. Zur evangelischen Akademie gehört das ernste Gespräch in allen Gruppen und Ständen. Die Männer der Politik wie die der Kunst, die Arbeiter wie die Gelehrten, die Frauen wie die Jugend werden hier vor die entscheidenden Lebensfragen gestellt. Und das geschieht, weil der Gemeinde die Antwort aus dem Evangelium eine Gabe und Gnade ohne Grenzen ist.

Die Kieler Stadtmision ist eins der liebsten und anerkanntesten Werke unserer Landeskirche. Es dient nicht nur der Landeshauptstadt. Die Stätten der Stadtmision sind auch außerhalb ihrer Mauern. Wer sie kennt und aufsucht, weiß, daß sie dient und hilft allen, die dessen bedürfen. Es sei nur an das Lehrlingsheim, die Häuser der Alten, den bewahrenden Dienst an den Jungen erinnert. Menschen mit einem warmen Herzen, Diakone, Diaconissen und helfende Freunde stehen da am Werk und erbitten mit gutem Grunde am 28. Oktober unsere Hilfe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad

S.-Nr. 13 447/III.

### Schulgottesdienste am Reformationstage 1951.

Riel, den 7. September 1951.

Am Gedenktage der Reformation, am 31. Oktober, sollen auch in diesem Jahre wieder Schulgottesdienste gehalten werden. Wir haben der Landesregierung (Kultusministerium) die Bitte unterbreitet, auf die Schulgottesdienste im Amtsblatt für das Schulwesen hinzuweisen, und für die Einfügung der Gottesdienste in den Tag bestimmte Vorschläge gemacht. Zu ihnen gehört nicht nur, daß die Schüler und Schülerinnen möglichst geschlossen von ihren Schulgebäuden zum Gottesdienst kommen, sondern etwa durch die Schulhöre auch an der Ausgestaltung des Gottesdienstes teilnehmen. Auch für diese Gottesdienste gilt, daß sie nicht sorgsam genug vorbereitet werden können. Was Zeit und Ort des Gottesdienstes anlangt, bitten wir allen Wünschen der Schulleitungen entgegenzukommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad

S.-Nr. 13 469/III.

### Sicherung der Orgel gegen Altmetall Diebstähle.

Riel, den 4. September 1951.

Es mehren sich die Fälle, wo nicht nur Dachrinnen an kirchlichen Gebäuden abmontiert werden, sondern auch Metallteile an und in Orgeln entwendet werden, wie Prospekt Pfeifen, Zinnpfeifen und Bleifondulte.

Die Kirchenvorstände und Kirchenmusiker werden aufgefordert, für die erforderliche Sicherung der Orgel Sorge zu tragen. Wo die Kirche am Tage offengehalten wird, darf die nötige Aufsicht nicht fehlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

S.-Nr. 13 277/V.

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schleswig-St. Michaelis (Nordbezirk), Propstei Schleswig.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Schleswig-St. Michaelis (Nordbezirk), Propstei Schleswig, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Riel, den 10. September 1951

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Brummad.

(Siegel)

J.-Nr. 13 440/III.

Riel, den 10. September 1951

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein gemäß Schreiben vom 4. September 1951 — V 14a 2553/51 — 05/010 — gegen die Errichtung der zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schleswig-St. Michaelis (Nordbezirk) keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad.

J.-Nr. 13 440/III.

## Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schleswig-Dom, Propstei Schleswig.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Schleswig-Dom, Propstei Schleswig, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Riel, den 8. September 1951.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Brummad.

L. G.)

J.-Nr. 12 450 (III).

Riel, den 8. September 1951.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein gemäß Schreiben vom 1. September 1951 — V 14a — 2545/51 — 05/010 — gegen die Errichtung der dritten Pfarrstelle in der Domgemeinde Schleswig keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad

J.-Nr. 13 329/III.

Franz-Delitsch-Preis.

Riel, den 8. September 1951

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des Institutum Judaicum Delitschianum gestiftete Franz-

Delitsch-Preis wird hiermit zum dritten Male ausgeschrieben, und zwar für das Thema Die Judenfrage als theologisches Problem bei Urbanus Rhegius und Antonius Corvinus.

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisausschreiben zugelassenen Personen wird nicht beschränkt.

Etwasige Bearbeitungen sind in deutscher Sprache in Maschinenschrift und unter einem Kennwort, sowie unter Beifügung eines mit demselben Kennwort bezeichneten Umschlages, der Name und Anschrift des Verfassers enthält, bis zum 31. Dezember 1952 an den Leiter des Institutum Judaicum Delitschianum, Professor D. Rengstorf, (21a) Münster (Westfalen), Melcherstraße 2, zur Beurteilung einzureichen.

Das Preisrichterkollegium besteht z. Zt. aus den Herren Professor D. Maurer (Erlangen), Professor D. Deyke (Leipzig), Professor Lic. Dr. Stupperich (Münster) und dem Leiter des Instituts.

Der Preis beträgt 300,— DM. Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen werden.

Das Urteil der Preisrichter wird gegen Ende des Wintersemesters 1952/53 bekanntgegeben.

Mit der Annahme des Preises überläßt der Preisträger dem Institutum Judaicum Delitschianum das Recht zur Veröffentlichung seiner Arbeit, falls dessen Kuratorium auf Grund des Urteils der Preisrichter entsprechend beschließt; anderenfalls bleibt dem Verfasser die Verwertung seiner Arbeit überlassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 13 537/VI.

Rüst- und Freizeit für kirchliche Verwaltungskräfte.

Zur Förderung und Weiterbildung der in der kirchlichen Verwaltung tätigen hauptberuflichen Mitarbeiter findet vom 26. bis 28. Oktober 1951 im „Martinshaus“ in Rendsburg, Kanalufer 48, eine erste Rüst- und Freizeit statt, zu der hierdurch herzlich eingeladen wird. Es ist der Wunsch, daß sich dazu aus allen Propsteien einige männliche und weibliche Mitarbeiter aus dem Büro- und Verwaltungsdienst zu einer Gemeinschaft zusammenfinden. Durch geistliche und sachliche Vorträge und einen praktischen Erfahrungsaustausch wird den Teilnehmern ein wertvoller Dienst getan werden.

Um schon möglichst bald einen Überblick über die zu erwartenden Besucher der Freizeit zu erhalten, wird gebeten, die Zahl der aus den einzelnen Propsteien vorgesehenen Teilnehmer bis zum 1. Oktober an den Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein, Rendsburg, Materialhofstraße 1a, aufzugeben. Für Übernachtung und Verpflegung wird ein Tagungsbeitrag von DM 12,00 je Teilnehmer erhoben werden. Das ausführliche Programm und nähere Angaben sind von den Propsteigruppen des Verbandes oder von der obigen Geschäftsstelle anzufordern.

Verband kirchlicher Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

Sass

Vorsitzender

Riel, den 12. September 1951.

Die obige Tagung der in der kirchlichen Verwaltung stehenden Mitarbeiter wird von uns sehr begrüßt. Wir bitten die Kirchenvorstände, ihren Verwaltungskräften die Teilnahme an der Tagung durch Übernahme der Reise- und Verpflegungskosten auf die Kirchenkasse zu ermöglichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Epha

J.-Nr. 13 506/II.



Landesmännertag 1951.

Riel, den 14. September 1951.

Wie schon im Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. mitgeteilt, wird am Sonntag, dem 14. Oktober (dem 3. nach Michaelis — 21. nach Trinitatis) der diesjährige Landesmännertag in unserer Landeskirche gefeiert werden. Um möglichst vielen Männern Gelegenheit zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Tages zu geben, sind 10 Städte dafür vorgesehen:

Flensburg für die Propsteien Flensburg und Nordangeln, Nordschleswig.

Husum für die Propsteien Husum, Südtondern, Eiderstedt und Westschleswig.

Schleswig für die Propsteien Schleswig, Südingeln und Hütten.

Riel für die Propsteien Riel, Plön und Neumünster.

Meldorf für die Propsteien Norder- und Süderdithmarschen.

Mölln (Am 13. Oktober) für die Landesuperintendentur Lauenburg.

Bad Oldesloe für die Propsteien Stormarn, Segeberg und Oldenburg.

Pinneberg für die Propsteien Pinneberg und Ranzau.

Rendsburg für die Propsteien Rendsburg und Münsterdorf.

Lübeck für die Landeskirchen Lübeck und Eutin.

Die Gottesdienste haben übernommen:

Professor D. Dr. Wendland in Flensburg.

Propst Grabow in Husum.

Pastor Pareigis in Schleswig.

Generalsuperintendent Braun (Potsdam) in Riel.

Bischof D. Halfmann in Meldorf.

Bischof D. Wester in Mölln.

Professor D. Herberg in Bad Oldesloe.

Professor Pastor Dr. Dammann in Pinneberg.

Pastor Dr. Wilkes in Rendsburg.

Bischof D. Wester in Lübeck.

Die genauen Tagungsfolgen über die einzelnen Veranstaltungen werden im nächsten Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. veröffentlicht werden.

Wir bitten die Gemeinden um Förderung des Landesmännertages durch tatkräftige Werbung. Ob aus jeder Gemeinde zwei oder mehr Kirchenälteste auf Kosten der Kirchencasse zum Landesmännertag entsandt werden können, um später in einer Kirchenvorstandssitzung oder im Männerkreis über das Gehörte zu berichten?

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 13 786/VI.

#### Ausschreibungen von Pfarrstellen.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese, Mühlenbergweg 68, einzusenden. Neubauwohnung ist vorhanden, Bau eines Pastorates vorgesehen. Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gefes- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 13 137/III.

Die durch Fortgang des Stelleninhabers freierwerdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waabs, Propstei Hütten, wird

zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach Präsentation durch das Patronat dieses Mal durch Ernennung seitens des Herrn Bischofs für Schleswig. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt zu richten und an den Synodalausschuß in Gattorf einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. J.-Nr. 13 779/III.

#### Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Lutherkirchengemeinde in Riel wird zur Neubesehung ausgeschrieben. Es wird insbesondere auf Eignung der Bewerber für die Chorarbeit und auf rege Beteiligung am Gemeindeleben Wert gelegt. Eine Orgel ist zur Zeit noch vorhanden. Die Gemeinde hofft aber, mit der Wiederherstellung der Kirche in nicht zu ferner Zeit wieder eine solche zu besitzen.

Zugelassen sind Bewerber mit der Bescheinigung A und B über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker. Die Vergütung beträgt für Kirchenmusiker mit der Bescheinigung A Gr. VI b E.O. A und für solche mit der Bescheinigung B Gr. VII E.O. A.

Bewerbungen sind binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand, z. Hd. von Pastor Brombach in Riel, Schillerstraße 27, zu richten.

J.-Nr. 13 080 (Dez. II).

Die nebenamtliche Kirchenmusikerstelle der Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel, Propstei Stormarn, soll baldigst neu besetzt werden. Kirchenmusiker, mit mindestens der Bescheinigung C über ihre Anstellungsfähigkeit (Kleine Prüfung), die einen Chor aufbauen können, werden gebeten, ihre Bewerbung nebst den üblichen Unterlagen binnen 6 Wochen an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Vicelin-Kirchengemeinde Hamburg-Sasel, Markt 8, zu richten. Die Vergütung beträgt 150,— DM monatlich.

J.-Nr. 13 470/II.

#### Empfehlenswerte Schriften.

Dr. Dr. Sellshopp. Das Flüchtlingsiedlungsgesetz vom 10. August 1949, Möglichkeiten und Durchführung, 40 S. Agrifolaverlag Hamburg. — Die kleine Schrift sagt auf wenig Seiten erstaunlich viel. Ihre Anschaffung kann nur warm empfohlen werden, auch auf Kosten der Kirchencassen. Sie gibt die Möglichkeit praktischer Hilfe bei allen Siedlungsvorhaben und sauberer Beratung bei den oft an die Pastoren und Kirchenvorstände ergehenden Fragen.

J.-Nr. 12 962/III.

Soeben erscheint in Breklum zum 70. Male „Der Breklumer Kalender“ für das evangelische Haus. Wir freuen uns, daß wir dieses feine Hausbuch den Gemeinden empfehlen können. Der Breklumer Kalender für das Jahr 1952, der 1,50 DM kostet, kann einzeln und in größerer Zahl direkt von Breklum bezogen werden. Wir wünschen ihn in jedes Haus unserer Landeskirche und machen deshalb besonders auf diese Neuerscheinung aufmerksam.

J.-Nr. 13 356 (Dez. VI).

## PERSONALIEN

### Ernannt:

- Am 24. August 1951 der Pastor Hermann Laugs, d. J. in Borby, zum Pastor der Kirchengemeinde Borby (2. Pfarrstelle), Propstei Hütten;
- am 24. August 1951 der Pastor Ernst Meeder, bisher in Mölln, zum Pastor der Kirchengemeinde Hufum (Pfarrstelle Hufum-Ost), Propstei Hufum-Bredstedt;
- am 28. August 1951 der Pastor Otto Kroeber, d. J. in Stellau, zum Pastor der Kirchengemeinde Stellau, Propstei Ranzau.

### Bestätigt:

- Am 31. August 1951 die durch das Patronat der Kirche in Basthorst erfolgte Berufung des Pastors Emil Imbt zum Pastor der Kirchengemeinde Basthorst, Landesuperintendentur Lauenburg.

### Eingeführt:

- Am 26. August 1951 der Pastor Theo Böttcher als Pastor der Kirchengemeinde Schwabstedt, Propstei Hufum-Bredstedt;

Am 2. September 1951 der Pastor Hugo Fischer als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Pinneberg;

am 2. September 1951 der Pastor Otto Kroeber als Pastor der Kirchengemeinde Stellau, Propstei Ranzau;

am 2. September 1951 der Pastor Hermann Laugs als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Propstei Hütten.

### Entlassen:

Auf seinen Antrag infolge Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland Pastor Johannes Petersen, bisher in Bünsdorf, mit Wirkung vom 31. August 1951;

auf seinen Antrag zum 1. September 1951 der Pastor Johannes Schirmeister, Grömitz, für den Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;

zum 1. Oktober 1951 aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein der Pastor Herbert Rühberg, d. J. Sandesneben (2. Pfarrstelle), infolge Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck.